

§ 19c Abs. 1 AufenthG erstreckt sich nicht auf Beschäftigungsmöglichkeiten nach § 32 BeschV für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung.

(Amtlicher Leitsatz)

2 V 2125/23

Verwaltungsgericht Bremen

Beschluss vom 04.12.2023

T e n o r

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

I.

1 Der Antragsteller wehrt sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Ablehnung seines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

2 Der am 1980 in Beijing/China geborene Antragsteller ist chinesischer Staatsangehöriger, der im Besitz einer bis zum 31.8.2012 gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG a.F. für das Studium an der ... in der Fachrichtung ... war. In der Folge wurden dem Antragsteller Fiktionsbescheinigungen ausgestellt, zuletzt mit einer Gültigkeit bis zum 14.4.2014. Mit Schreiben vom 4.10.2013 teilte das Stadtamt Bremen dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers mit, dass der Antragsteller zwecks Verlängerung der Fiktion vorsprechen solle. Im Jahr 2014 ging das Stadtamt Bremen davon aus, dass der Antragsteller ausgereist sei.

3 Nachdem im Sommer 2020 eine Anfrage der ... Bank ... hinsichtlich eines Ausländersperrkontos des Antragstellers an das Migrationsamt der Antragsgegnerin weitergeleitet worden war, wurde eine Hausfeststellung durchgeführt, die ergab, dass der Antragsteller noch in Bremen wohnhaft sei. Daraufhin teilte das Migrationsamt dem Antragsteller mit Schreiben vom 21.9.2020 mit, dass er sich seit dem Jahr 2014 ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalte und forderte Unterlagen zur Prüfung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an.

4 Mit Schreiben vom 18.11.2022 beantragte der Antragsteller die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, hilfsweise nach § 25 Abs. 5 bzw. § 25b AufenthG. Er legte ein Stellenangebot als leitender Ingenieur bei der ... GmbH, ... vor. Auf Anfrage des Migrationsamts antwortete die Bundesagentur für Arbeit unter dem 19.4.2023, dass keine Zustimmung erteilt werde, und verwies darauf, dass die Vergütung nicht dem orts- bzw. branchenüblichen Niveau entspreche. Das Migrationsamt teilte dem Antragsteller sodann mit, dass die Ablehnung seines Antrags beabsichtigt sei.

5 Am 21.7.2023 hat der Antragsteller eine Untätigkeitsklage erhoben (Az. 2 K 1678/23).

6 Mit Bescheid vom 8.8.2023 lehnte das Migrationsamt den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab (Ziff. 1) und drohte dem Antragsteller die Abschiebung nach China unter Setzung einer Ausreisefrist von 30 Tagen an (Ziff. 2). Zur Begründung wurde im Wesentlichen darauf verwiesen, dass die Aufenthaltserlaubnis für Studienzwecke wegen des Studienabbruchs nicht verlängert werden könne. Da er zu Studienzwecken eingereist sei, richte sich sein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung nach § 18 AufenthG. Die Bundesagentur für Arbeit habe die nach § 18 Abs. 2 und § 39 AufenthG erforderliche Zustimmung verweigert. Das Zustimmungserfordernis sei mangels entsprechender Vorschriften nicht durch Rechtsverordnung nach § 42 AufenthG oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung entfallen. Daher habe er keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG. Der Antragsteller erfülle auch nicht die Voraussetzung des Mindestaufenthalts, die für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erforderlich sei. Das Migrationsamt Bremen habe am 24.4.2014 den Fortzug des Antragstellers registriert. Ein langjähriger und durchgehender Aufenthalt im Bundesgebiet sei nicht dokumentiert. Zudem sei er lange Zeit weder geduldet noch im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gewesen. Auch die Sicherung des Lebensunterhalts sei nicht nachgewiesen. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG scheidet mangels Ausreisehindernisses ebenfalls aus. Als Inhaber eines gültigen Nationalpasses sei es ihm möglich, in seinen Herkunftsstaat zurückzukehren. Eine Reiseunfähigkeit sei nicht dargelegt. Die Angabe, dass er faktischer Inländer sei, stelle eine bloße Behauptung dar.

7 Am 15.8.2023 erhob der Antragsteller Widerspruch.

8 Am 9.9.2023 hat der Antragsteller um gerichtlichen Eilrechtsschutz ersucht und die Wiederherstellung bzw. Anordnung der Klage und des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 8.8.2023 beantragt, hilfsweise die Anordnung der Aussetzung der Abschiebung im Wege der einstweiligen Anordnung. Der Antragsteller habe seit 2011/2012 gesundheitliche Probleme gehabt und deshalb sein Studium nicht beendet. Er habe ununterbrochen in Bremen gelebt, wofür er zahlreiche Nachweise habe, u.a. die Bestätigung seines Vermieters und diverse an seine Adresse in Bremen gerichtete Rechnungsbelege. Er sei durchgängig postalisch zu erreichen gewesen. Warum die Antragsgegnerin von einem zwischenzeitlichen Fortzug ausgehe, sei nicht nachvollziehbar. Der Antragsteller habe lange Zeit ausschließlich von der Unterstützung von Freunden und Familienangehörigen gelebt. Die Zahlungen der Familie seien im Wesentlichen über Dritte

bzw. Western Union getätigt worden. Sozialleistungen habe er nie in Anspruch genommen. Er habe sich wegen seines Gesundheitszustandes und der Befürchtung, dass sein Aufenthalt beendet werde, nicht gemeldet. Der Mindestaufenthalt nach § 25b AufenthG sei übererfüllt. Das Lebensunterhaltserfordernis könne der Antragsteller durch das vorliegende Arbeitsangebot oder eine vergleichbare Erwerbstätigkeit erfüllen. Hinsichtlich der Sprachkenntnisse habe der Antragsteller bereits im Jahr 2005 ein Sprachniveau zwischen B2 und C1 gehabt; dies sei Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik gewesen. Gleiches gelte für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des langjährigen, unbescholtenen Inlandsaufenthalts, bei welchem viele enge persönliche Bindungen entstanden seien. Er sei zum faktischen Inländer geworden, sodass ein Abschiebungshindernis nach Art. 8 ERMK bestehe. Auch die Voraussetzungen des § 104c AufenthG seien erfüllt. Überdies habe er auch einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV, wofür gerade keine Zustimmung der Agentur für Arbeit notwendig sei. Außerdem sei die Fiktionsfrist von 14 Tagen abgelaufen, da die Agentur für Arbeit auf die Anfrage vom 31.3.2023 erst am 19.4.2023 geantwortet habe. Jedenfalls sei der von der Agentur für Arbeit angegebene Ablehnungsgrund nicht nachvollziehbar. Es sei nicht konkretisiert worden, was ein branchenübliches Gehalt für einen Studienabbrecher sei. Das angebotene Einstiegsgehalt sei mit 42.000 EUR plus Boni hoch. Außerdem sei nicht berücksichtigt worden, dass es sich um ein junges Unternehmen handle. Im Übrigen liege angesichts des mehr als 20-jährigen Aufenthalts ein Härtefall vor, sodass die Agentur für Arbeit eine Erwerbserlaubnis nach § 37 BeschV habe erteilen müssen.

9 Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten. Da die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung zu der von dem Antragsteller angestrebten Beschäftigung verweigert habe, könne dem Antragsteller keine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken – auch nicht gemäß § 19c AufenthG – erteilt werden. Da lediglich ein Inlandsaufenthalt seit der Hausfeststellung am 25.8.2020 feststehe, seien die Aufenthaltszeiten für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25b, 104c AufenthG nicht erfüllt. Es fehlten zudem Nachweise über die Integration, das Sprachniveau und die Lebensunterhaltssicherung.

10 Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

11 Der Antrag hat keinen Erfolg.

12 I. Der Hauptantrag ist entsprechend §§ 88, 122 VwGO sachdienlich dahingehend auszulegen, dass der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die mit Bescheid vom 8.8.2023 verfügte Ablehnung der Verlängerung bzw. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis begehrt.

13 1. Der so verstandene Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 VwGO zulässig. Der Widerspruch des Antragstellers entfaltet gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 84 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG keine aufschiebende Wirkung. Die weitere Voraussetzung, dass der Antrag auf Verlängerung bzw. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eine Fiktionswirkung ausgelöst hat, die durch die ablehnende Entscheidung der Ausländerbehörde entfallen ist und durch eine Entscheidung des Gerichts wieder eintreten kann, ist nach summarischer Prüfung ebenfalls erfüllt. Da der Antrag des Antragstellers auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken angesichts der in den Jahren 2013/2014 erteilten Fiktionsbescheinigung rechtzeitig gestellt worden sein dürfte und zuvor nicht beschieden wurde, ist von der Fortbestandsfiktion nach § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG auszugehen. Für ein zwischenzeitliches Erlöschen des fingierten Aufenthaltstitels gibt es nach dem derzeitigen Verfahrensstand keinen Anhaltspunkt.

14 2. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

15 Das Verwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsbefehls ganz oder teilweise anordnen, wenn das private Interesse des von dem zu vollziehenden Verwaltungsakt Betroffenen, von den Vollzugsfolgen einstweilig verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse am Sofortvollzug überwiegt. Dazu trifft das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung, die sich insbesondere an den Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfes ausrichtet. Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch allein möglichen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage stellt sich die angefochtene aufenthaltsrechtliche Entscheidung der Antragsgegnerin nach gegenwärtiger Erkenntnislage als rechtmäßig dar, so dass der eingelegte Widerspruch des Antragstellers keinen Erfolg haben dürfte. Es verbleibt daher bei der gesetzlichen Vermutung, dass die öffentlichen Interessen an der Beendigung seines Aufenthalts seine persönlichen Interessen am weiteren Verbleib im Bundesgebiet bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung des von ihm begehrten Titels überwiegen.

16 a) Eine Verlängerung der zuletzt am 2.11.2011 erteilten Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken (§ 16 AufenthG a.F.) scheidet aus, weil der Antragsteller nicht mehr studiert. Nach eigenen Angaben hat er sein Studium bereits vor mehr als zehn Jahren abgebrochen.

17 b) Der Antragsteller hat auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken der Erwerbstätigkeit.

18 aa) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft mit akademischer Ausbildung nach § 18b AufenthG kommt schon deshalb nicht in Betracht, da der Antragsteller über keinen Hochschulabschluss verfügt und damit keine Fachkraft im Sinne des § 18 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG sein kann.

19 bb) Der Antragsteller kann auch nicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG beanspruchen. Hiernach kann einem Ausländer unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann.

20 Eine Beschäftigungszulassung aufgrund einer Tätigkeit als leitender Angestellter gemäß § 3 Nr. 1 BeschV scheidet aus. Denn ausweislich des Arbeitsvertrags ist für den Antragsteller zwar eine Beschäftigung als "leitender Ingenieur", nicht aber als leitender Angestellter vorgesehen. Letztere würde eine Kompetenz zur Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern, eine Generalvollmacht oder Prokura oder sonstige Aufgaben mit Bedeutung für Bestand und Entwicklung des Unternehmens voraussetzen (Klaus, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 38. Edition, Stand: 1.7.2023, BeschV, § 3 Rn. 23). Die Aufgabenbeschreibung unter § 2 des vorgelegten Arbeitsvertrags sieht solche oder vergleichbar weitreichende Kompetenzen nicht vor.

21 Eine Beschäftigungszulassung folgt – entgegen dem Vortrag des Antragstellers – auch nicht aus § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV. Es kann dabei dahinstehen, ob der Antragsteller überhaupt unter diese Vorschrift fällt. Denn die eine Aufenthaltserlaubnis vermittelnde Vorschrift des § 19c Abs. 1 AufenthG erstreckt sich nicht auch auf die im "Teil 7. Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie von Personen mit Duldung und Asylbewerbern" enthaltene Vorschrift des § 32 BeschV ("Beschäftigung von Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung"). Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 19c Abs. 1 AufenthG, wonach eine Aufenthaltserlaubnis u. a. dann erteilt werden kann, wenn die Beschäftigungsverordnung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung "dieser" – im Sinne von "dieser [in der Beschäftigungsverordnung spezifisch geregelten] Art", und nicht etwa (irgend-) "einer" – Beschäftigung zugelassen werden kann (ausführlich dazu Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 9.5.2023 – 6 B 1834/22 –, juris, Rn. 19 ff. m.w.N.).

22 cc) Auch die Voraussetzungen des § 19c Abs. 2 AufenthG liegen nicht vor. Danach kann einem Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann. Eine Erlaubnismöglichkeit nach der Beschäftigungsverordnung für die Tätigkeit des Antragstellers ist nicht erkennbar. Seine Tätigkeit fällt offensichtlich nicht unter § 6 BeschV, der eine Zustimmungsmöglichkeit nur für Berufe auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie vorsieht und eine in den letzten sieben Jahren erworbene, mindestens dreijährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation voraussetzt.

23 dd) Schließlich besteht auch kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 3 AufenthG. Hiernach kann einem Ausländer im begründeten Einzelfall eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn an seiner Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Dies setzt eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 39 Abs. 1, Abs. 3 AufenthG voraus. Eine solche ist nicht erteilt worden; zudem ist ein besonderes öffentliches Interesse an der Beschäftigung des Antragstellers auch weder vorgetragen noch sonst erkennbar.

24 c) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Zwecken oder im Rahmen eines Chancenaufenthaltsrechts scheidet ebenfalls aus.

25 aa) Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG. Danach soll einem Ausländer, der geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist, abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat.

26 Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Zum einen ist der Antragsteller weder geduldet noch hat er einen Anspruch auf eine Duldung (dazu unter II.) noch ist er Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG. Zum anderen bestehen durchgreifende Zweifel an einem mindestens sechsjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Bundesrepublik im Sinne des § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG, da der Antragsteller auch nach gerichtlicher Aufforderung nicht dargelegt hat, wie sich sein Leben nach dem Studienabbruch gestaltet hat. Um eine Regelung seines Aufenthalts hat sich der Antragsteller zwischen dem Ablauf der letzten Fiktionsbescheinigung am 14.4.2014 bis zur Stellung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im November 2022 nicht gekümmert. Die naheliegende Frage, was der Antragsteller während dieser acht Jahre gemacht und wie er sein Leben verbracht hat, hat er nicht substantiiert beantwortet. Allein die vage gebliebene Angabe, dass er psychisch krank und von Freunden und Verwandten finanziell unterstützt worden sei, verbunden mit der Vorlage verschiedener an ihn unter seiner Anschrift in Bremen adressierten Rechnungsbelege aus den vergangenen Jahren genügen hierfür nicht. Dass er die ganze Zeit in der von ihm angemieteten Wohnung in Bremen gemeldet war, ist angesichts der eklatanten Lücke in der Schilderung seines Lebenslaufs ebenfalls kein hinreichendes Indiz für einen ununterbrochenen Aufenthalt in der Bundesrepublik. Auf dieser Grundlage kann auch bei summarischer Prüfung nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Antragsteller in den letzten sechs Jahren durchgängig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

27 bb) Es besteht auch kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 S. 1 AufenthG. Danach soll einem geduldeten Ausländer abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 4 sowie § 5 Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat und die weiteren Voraussetzungen nach § 104c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG erfüllt.

28 Der Antragsteller verfügt nicht über eine Duldung und hat auch keinen Anspruch auf eine solche (dazu unter II.). Außerdem ist die Erfüllung der Mindestvoraussetzungszeit von fünf Jahren am 31.10.2022 weder substantiiert dargetan noch aufgrund sonstiger Umstände als gegeben anzusehen. Auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen.

29 cc) Auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sind nicht erfüllt. Nach S. 1 dieser Vorschrift kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Ein Ausreisehindernis hat der Antragsteller nicht dargetan. Seine Behauptung, faktischer Inländer zu sein, ist substanzlos. Er hat – abgesehen von dem vorgelegten Arbeitsvertrag – weder wirtschaftliche noch soziale Beziehungen zur Bundesrepublik substantiiert vorgetragen.

30 II. Der Hilfsantrag, der entsprechend §§ 88, 122 VwGO sachdienlich dahingehend ausgelegt wird, dass der Antragsteller im Wege der einstweiligen Anordnung die vorläufige Aussetzung der Abschiebung begehrt, ist zulässig, aber unbegründet. Der Antragsteller hat bereits die tatsächlichen Voraussetzungen eines Anordnungsanspruchs nicht in einem die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden Maße glaubhaft gemacht, §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 123 Abs. 3 VwGO.

31 Ein Duldungsanspruch nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK ist nicht erkennbar. Der Antragsteller hat nicht ansatzweise dargelegt, welche sozialen Beziehungen er in der Bundesrepublik pflegt. Zu seiner privaten Lebensgestaltung hat er nichts vorgetragen.

32 Auch aus gesundheitlichen Gründen ergibt sich kein Anspruch auf eine Duldung. Der Antragsteller hat lediglich pauschal darauf verwiesen, psychisch in einem desolaten Zustand gewesen zu sein. Aus dem von ihm bei der Antragsgegnerin eingereichten Attest vom 7.10.2022 geht nur hervor, dass er aufgrund einer psychischen Erkrankung zurzeit arbeitsunfähig sei, dieser Zustand bis auf Weiteres anhalten werde und er eine Therapie begonnen habe. Die Anforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nach § 60a Abs. 2c AufenthG sind offenkundig nicht erfüllt.

33 III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.